

Bundessozialgericht

8 RK 11/87

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

1)

2)

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche

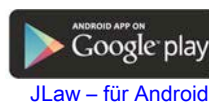
Verhandlung am 9. Dezember 1987

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 30. Januar 1987 wird zurückgewiesen. Die Kostenentscheidung des Landessozialgerichts wird dahin geändert, daß die Klägerin den Beige-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ladenen deren notwendige Kosten für alle Rechtszüge zu erstatten hat.

Im übrigen haben die Beteiligten einander auch für das Revisionsverfahren außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die beteiligten Krankenkassen streiten darüber, welche von ihnen für die Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung des Beigeladenen zu 1) zuständig war.

Der Beigeladene zu 1) war vom 1. Juli 1983 bis zum 15. Juli 1986 Auszubildender in der Bau- und Möbeltischlerei der Beigeladenen zu 2); seither ist er dort als Tischler tätig. Die Beklagte führt ihn seit dem Beginn seiner Ausbildung als Mitglied. Die Klägerin meint, daß die Voraussetzungen für seine Mitgliedschaft bei der Beklagten während der Dauer des Ausbildungsverhältnisses nicht vorgelegen hätten und der Beigeladene zu 1) daher ihr Pflichtmitglied gewesen sei.

Das Sozialgericht (SG) hat festgestellt, daß der Beigeladene zu 1) seit Beginn seiner Ausbildung Mitglied der Klägerin war. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Klage zunächst durch Urteil



vom 17. September 1985 abgewiesen. Der erkennende Senat hat dieses Urteil wegen der fehlenden Beiladung des Arbeitgebers des Beigeladenen zu 1) aufgehoben und den Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen. Dieses hat nach Beiladung der Beigeladenen zu 2) durch Urteil vom 30. Januar 1987 die Klage erneut abgewiesen: Die Klage sei auch noch im Zeitpunkt der Entscheidung durch das LSG zulässig gewesen. Auch wenn infolge der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses das von der Klägerin behauptete Mitgliedschaftsverhältnis zwischen ihr und dem Beigeladenen zu 1) seit dem 15. Juli 1986 beendet sei, habe sich der Rechtsstreit nicht in der Hauptsache erledigt. Vielmehr würden aus dem früheren Rechtsverhältnis noch Rechtsfolgen für die Gegenwart und die Zukunft hergeleitet, weil die Klägerin beabsichtige, das Beitrags- und Leistungsverhältnis für die streitige Zeit rückabzuwickeln. Überdies sei die begehrte Feststellung auch für das künftige Verhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten in gleichartigen Fällen bedeutsam. In der Sache selbst hat das LSG entschieden, daß der Beigeladene zu 1) als Auszubildender jedenfalls auch Bautischler sei und daher Mitglied der Beklagten sein könne. Auch das Befreiungsverfahren gemäß § 517 Reichsversicherungsordnung (RVO) sei ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Gegen dieses Urteil richtet sich die - vom LSG zugelassene - Revision der Klägerin. Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend, soweit das LSG die Klage als zulässig angesehen und insbesondere das Feststellungsinteresse der Klägerin bejaht hat; dieses habe auch noch nach der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses fortbestanden. In der Sache selbst habe das angefoch-



tene Urteil jedoch nicht berücksichtigt, daß es eine Ausbildung zum Bautischler nicht gebe, weil ein für das Tischlerhandwerk Auszubildender für alle Zweige dieses Handwerks ausgebildet werde. Demgemäß habe der Beigeladene zu 1) während der Dauer des Ausbildungsverhältnisses der Beklagten nicht beitreten können.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 30. Januar 1987 aufzuheben und die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beigeladenen sind vor dem Revisionsgericht nicht vertreten.

II

Der Senat hat gemäß § 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung entschieden, nachdem die Beteiligten sich damit einverstanden erklärt haben.



Die Revision der Klägerin ist statthaft. Sie ist jedoch im Ergebnis unbegründet, weil die Klage im Zeitpunkt der Entscheidung durch das LSG wegen des zu dieser Zeit fehlenden Rechtsschutzinteresses unzulässig war. Das Fehlen dieser Prozeßvoraussetzung war auch auf die Revision der Klägerin und ohne deren Rüge vom Revisionsgericht von Amts wegen zu berücksichtigen.

Die Klägerin hat mit ihrer Klage die Feststellung begehrt, daß sie und nicht die Beklagte die Versicherung des Beigeladenen zu 1) für die Dauer der Ausbildung durchzuführen hatte. Der Senat kann offenlassen, ob diese Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses iS des § 55 Abs 1 Nr 1 SGG - hier des Bestehens des Versicherungsverhältnisses des Beigeladenen zu 1) bei der Klägerin oder das Nichtbestehen eines Versicherungsverhältnisses des Beigeladenen zu 1) bei der Beklagten - gerichtet ist oder ob mit ihr die Feststellung begehrt worden ist, welche der beiden beteiligten Krankenkassen für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses der für die Durchführung der Versicherung des Beigeladenen zu 1) zuständige Versicherer war (sog. Zuständigkeitsklage; § 55 Abs 1 Nr 2 SGG). Denn Voraussetzung für beide Arten der Feststellungsklage ist - wie bei jeder Rechtsverfolgung -, daß die Klägerin ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder ihrer Zuständigkeit oder der Nichtzuständigkeit der Beklagten hatte (§ 55 Abs 1, letzter Halbsatz SGG).

Dieses Feststellungsinteresse muß, wovon das LSG zutreffend aus-



gegangen ist, auch noch im Zeitpunkt der Entscheidung durch das LSG bestanden haben. Nach den Feststellungen des LSG hat ein Rechtsverhältnis dieser Art im Zeitpunkt seiner Entscheidung nicht bestanden, weil die Klägerin nicht geltend macht, daß über den Zeitpunkt der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses - 15. Juli 1986 - hinaus noch ein Pflichtversicherungsverhältnis zu ihr bestanden habe, oder daß sie auch noch nach diesem Zeitpunkt für die Durchführung der Versicherung des Beigeladenen zu 1) zuständig gewesen sei.

Das Rechtsschutzinteresse der Klägerin an der begehrten Feststellung hat auch nicht ausnahmsweise über den Zeitpunkt der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses fortbestanden. Zwar ist allgemein anerkannt, daß das Rechtsschutzinteresse ausnahmsweise auch für eine Feststellungsklage gegeben sein kann, wenn das festzustellende Rechtsverhältnis im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bereits abgeschlossen war. Voraussetzung für diese Fortsetzung der Feststellungsklage ist aber, daß aus dem (abgeschlossenen) Rechtsverhältnis noch Rechtsfolgen für die Gegenwart oder die Zukunft hergeleitet werden können (Meyer-Ladewig, SGG, 3. Auflage, RdNr 8 zu § 55 mWN). Ein solches Folge-Feststellungsinteresse besteht jedoch für die Klägerin nicht. Es ist - entgegen der von ihr und dem LSG vertretenen Ansicht - zunächst nicht deshalb gegeben, weil die Klägerin der gerichtlichen Entscheidung über diesen Fall präjudizielle Bedeutung für ihr künftiges Verhalten in den bei ihr schon anhängigen oder in Zukunft zu erwartenden Parallelfällen beizumessen beabsichtigt. Gerichtliche Entscheidungen ergehen auch dann, wenn es sich um so-



nannte "Musterprozesse" handelt, nur für den Einzelfall. Eine Bindungswirkung für Parallelfälle besteht nicht. Daß die Revision für Verfahren eröffnet wird, in denen einer Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommt (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), ist eine auf die Revisionszulassung beschränkte Besonderheit. Es ist aber nicht gerechtfertigt, diesen Grundsatz auch auf die Fälle der in der Hauptsache erledigten Feststellungsklagen auszudehnen, zumal da auch eine solche Revisionsentscheidung nur für den Einzelfall ergeht. Der Gesichtspunkt der Bejahung des Fortsetzungsfeststellungsinteresses für die in der Vergangenheit liegenden Rechtsverhältnisse iS des § 55 Abs 1 SGG ist daher auf die Fälle der Folgewirkung im individuellen Rechtsverhältnis beschränkt. Das Feststellungsinteresse muß sich aus dem und für das konkrete Rechtsverhältnis ergeben.

Eine derartige individuelle Folgewirkung ergibt sich für das streitig gewesene Versicherungsverhältnis des Beigeladenen zu 1) nicht. Sie besteht insbesondere nicht, wie die Klägerin meint, in der Möglichkeit eines "zukünftigen Beitrags- und Leistungsausgleichs" zwischen den beteiligten Kassen. Denn es fehlt schon an der Leistungspflicht der Klägerin gegenüber dem Beigeladenen zu 1). Soweit dieser den Versicherungsschutz der Beklagten in Anspruch genommen hat, ist sein Leistungsanspruch infolge der Erfüllung durch die Beklagte erloschen (vgl § 107 des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren -, SGB X). Überdies könnte der Beigeladene zu 1) auch mit Rücksicht auf den Grundsatz des Verbotes der Doppelentschädigung schon wegen der Erfüllung durch die Beklagte nicht auch noch von der Klägerin rückwirkend Versiche-



rungsschutz oder gar Leistungen (in Form eines Anspruchs in Geld) beanspruchen.

Die Beklagte hat auch nicht geltend gemacht, als unzuständiger Versicherungsträger geleistet zu haben und gegen die Klägerin einen Erstattungsanspruch (§ 105 SGB X) geltend machen zu können, so daß der Beklagten auch die negative Feststellungsklage nicht zur Verfügung steht.

Ein "Beitragsausgleich", wie er der Klägerin vorschwebt, ist gesetzlich nicht vorgesehen; er kommt auch wegen der unterschiedlichen Beitragsbemessungskriterien nicht in Betracht. Die fehlerhafte Entrichtung von Beiträgen an eine - aus welchen Gründen auch immer - nicht zuständige Krankenkasse wäre daher - wenn überhaupt - durch die Beitragserstattung an den Versicherten und dessen Arbeitgeber zu korrigieren.

Eine Folgewirkung der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens des früheren Versicherungsverhältnisses des Beigeladenen zu 1) bei der Beklagten ergibt sich ferner auch nicht dergestalt, daß die Klägerin aufgrund eines Feststellungsurteils (daß der Beigeladene zu 1) während seiner Ausbildungszeit nicht Mitglied der Beklagten war) nunmehr von einem Beigeladenen die entsprechenden Beiträge für die Zeit des abgelaufenen Ausbildungsverhältnisses des Beigeladenen zu 1) nachfordern dürfte. Wie der 12. Senat des Bundessozialgerichts -BSG- in dem Urteil vom 9. Dezember 1984 (12 RK 46/82 = SozR 2200 § 517 Nr 8 mwN) bereits entschieden hat, verstößt eine Beitragsnachforderung für



Zeiten, in denen der nachfordernde Versicherungsträger keinen und ein anderer Versicherungsträger Versicherungsschutz gewährt hat, gegen Treu und Glauben. Dabei macht es entgegen der von der Klägerin vertretenen Rechtsansicht keinen Unterschied, ob die Mitgliedschaft zur Ersatzkasse fehlerhaft zustande gekommen ist und ob der Versicherte, der der Ersatzkasse beigetreten ist, die Doppelmitgliedschaft in Betracht gezogen hat. In einem solchen Fall hätte die Zulässigkeit einer Beitragsnachforderung zur Folge, daß das Risiko des Bestehens einer möglichen Doppelmitgliedschaft bei einer Ersatzkasse und einer gesetzlichen Pflichtkasse dem Versicherten aufgebürdet würde, obwohl ihn eine Mitwirkungspflicht nur im Rahmen der §§ 517 ff RVO trifft und eine weitergehende Beteiligung an der Entscheidung über seine Mitgliedschaft nicht vorgesehen ist.

Schließlich ist nicht zu übersehen, daß der Klägerin, die das Versicherungswagnis nicht getragen hat, bei dem von ihr geforderten und vom LSG grundsätzlich auch zugebilligten Recht, im Falle ihres Obsiegens das "Beitrags- und Leistungsverhältnis ... rückabzuwickeln", ein willkürliches Wahlrecht eröffnet würde; die Klägerin könnte dann nämlich frei entscheiden, ob sie auch ein Versicherungsverhältnis "rückabwickeln" will, wenn die zu erstattenden Leistungen höher sind als die Beiträge.

Dementsprechend besteht das Rechtsschutzinteresse für eine Feststellungsklage iS des § 55 Abs 1 SGG, deren Gegenstand die Feststellung der Zuständigkeit einer von mehreren Krankenkassen ist, nur für die Dauer des Rechtsverhältnisses. Ist dieses vor dem



Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung beendet worden, entfällt zugleich auch das Rechtsschutzinteresse für die Klage.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Obwohl nur die Klägerin Revision eingelegt hat, konnte der Senat die für die Beigeladenen ungünstige Kostenentscheidung des Vordergerichts ändern, weil insoweit das Verbot der reformatio in peius nicht gilt (vgl dazu Urteil des 10. Senats des BSG vom 10. September 1987 - 10 RAr 10/86 - mwN).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)